

Satzung

des Vereins „KiKu – Verein für Kino und Kultur Rheingau-Taunus e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KiKu – Verein für Kino und Kultur Rheingau-Taunus“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 Abgabenordnung (AO), insbesondere im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 (Förderung der Jugendhilfe), Nr. 7 (Förderung von Kunst und Kultur) und Nr. 9 (Förderung der Bildung).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Seniorenhilfe sowie die Förderung der Bildung, insbesondere im Bereich der Medienbildung und kulturellen Teilhabe.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - kulturelle und filmische Veranstaltungen, Filmvorführungen, Filmreihen, Themenabende und Festivals,
 - Open-Air-Kino, mobile Kino- und Kulturangebote sowie niederschwellige Kultur- und Bildungsformate,
 - medienpädagogische, kulturelle, künstlerische und bildungsorientierte Projekte,
 - Angebote der Jugendhilfe und Seniorenanarbeit sowie Maßnahmen zur sozialen und kulturellen Teilhabe,
 - Lesungen, Konzerte, Vorträge, Workshops und Diskussionsrunden,

- Kooperationen mit Schulen, Kitas, Jugendzentren, Senioreneinrichtungen sowie kommunalen, sozialen und kulturellen Trägern,
 - regionale Kultur- und Filmprojekte sowie innovative kulturelle Veranstaltungsformate,
 - discoähnliche oder musikbasierte Kulturveranstaltungen, sofern diese kulturellen, pädagogischen oder sozialen Charakter haben.
4. Der Verein erbringt seine Angebote insbesondere dort, wo gewerbliche Anbieter nicht oder nicht wirtschaftlich tätig sein können. Er arbeitet nicht in Konkurrenz zu gewerblichen Unternehmen und stellt seine Angebote kostenfrei, vergünstigt oder zu kostendeckenden Konditionen zur Verfügung, um der Allgemeinheit den Zugang zu kulturellen und bildungsbezogenen Angeboten zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern.
 5. Der Verein kann Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO führen, sofern sie der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und nicht in unzulässiger Weise mit gewerblichen Unternehmen konkurrieren.
 6. Der Verein kann im Rahmen des § 58 AO auch solche Tätigkeiten ausüben, die die Gemeinnützigkeit nicht gefährden, insbesondere die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der eigenen gemeinnützigen Zwecke und Hilfstätigkeiten, die den steuerbegünstigten Zwecken dienen oder diese vorbereiten.
 7. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Technik oder sonstige Infrastruktur Dritter zu marktüblichen oder kostendeckenden Bedingungen nutzen.
 8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Rücklagen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder zweckfremde Ausgaben begünstigt werden.

4. Der Verein kann, soweit gesetzlich zulässig, Rücklagen bilden, insbesondere für Kulturprojekte, Investitionen in Technik und langfristige Maßnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person.
3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem*der Antragstellenden in Textform mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

4. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten (Adresse, E-Mail) aktuell zu halten.
5. Die Kommunikation des Vereins erfolgt grundsätzlich in Textform.
6. Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, vereinsschädigendem Verhalten, unehrenhaftem Verhalten oder erheblichen Beitragsrückständen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

5. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Auf dieses Recht ist ausdrücklich hinzuweisen.
6. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
7. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch einlegen.
8. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme und Anhörung in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Beitragshöhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB: 1. Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r, Schatzmeister*in;
 - b) bis zu 5 Beisitzer
2. Der Verein wird durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 26 BGB) vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

Darüber hinaus kann eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden, sofern sie angemessen, üblich und durch Vorstandsbeschluss genehmigt ist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Werden Beisitzer*innen erstmals nach der Gründungsversammlung gewählt oder werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet ihre Amtszeit stets mit dem Ende der regulären Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Planung, Organisation und Durchführung der kulturellen, filmischen, pädagogischen und sozialen Vereinsveranstaltungen;
- b) die Initiierung, Pflege und Ausweitung von Kooperationen mit Schulen, Kitas, Jugendzentren, Senioreneinrichtungen sowie kulturellen, kommunalen und sozialen Trägern;
- c) die Einwerbung von Fördermitteln, insbesondere durch Förderanträge, öffentliche Zuschüsse und Spendensammlungen;
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- e) die Verwaltung der Finanzen, Haushaltsplanung und Erstellung des Jahresberichts;
- f) die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder;
- g) die organisatorische Leitung des Vereinsbetriebs;
- h) die Entscheidung über Auslagen- und Ehrenamtspauschalen;
- i) die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (insbesondere Gemeinnützigkeit, Datenschutz, Buchführung).

6. Der Vorstand kann Aufgaben zeitweise kommissarisch an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, wenn Positionen unbesetzt sind oder besondere Gründe dies erfordern.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst, die in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden können.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 26 BGB) teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst;

Stimmennthalungen zählen nicht als Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen im Vorstand erfolgen grundsätzlich offen; auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

8. Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzende/n, bei deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzende/n, einberufen.

Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

In besonders dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen; dem ist innerhalb von sieben Tagen nachzukommen.

9. Umlaufbeschlüsse des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zuvor dem Verfahren zugestimmt haben.

(2) Die Zustimmung zum Umlaufverfahren ist für jeden einzelnen Beschluss erforderlich und kann in Textform erklärt werden.

(3) Ein Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme in Textform abgegeben haben und die für Vorstandssitzungen erforderliche Mehrheit erreicht ist.

(4) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist vom* von der Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu dokumentieren und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

10. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält und von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Sie kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden; die konkrete Form legt der Vorstand fest.

4. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Die Frist beginnt am Tag nach dem Versand der Einladung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen; auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.
9. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehen.
 3. Wahl der Kassenprüfer*innen.
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfberichts der Kassenprüfenden.
 5. Entlastung des Vorstands, die jeweils erst nach Ablauf seiner regulären Amtszeit erfolgt.
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, soweit ein solcher erstellt wird.
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 9. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung vorlegen.
 10. Entscheidungen über Mitgliedsanträge, sofern dies in der Satzung vorgesehen oder vom Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen wurde.

11. Genehmigung außergewöhnlicher oder wesentlicher Vermögensgeschäfte, sofern der Vorstand dies der Mitgliederversammlung vorlegt oder die Satzung es vorsieht.
12. Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren; optional kann ein/e zweite/r Kassenprüfer*in gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfende dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht in einem Anstellungs- oder vergüteten Verhältnis zum Verein stehen.
3. Die Kassenprüfung erfolgt erstmals nach Abschluss des ersten vollen Geschäftsjahres, in dem der Verein nennenswerte Einnahmen oder Ausgaben hatte; Gründungs- und Vorbereitungsausgaben gelten nicht als prüfpflichtiges Geschäftsjahr.
4. Die Kassenprüfenden prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses; eine umfassende Geschäftsführungsprüfung findet nicht statt.
5. Die Kassenprüfenden berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und sprechen auf Grundlage ihrer Prüfung eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands aus.

§ 12 Aufwendungsersatz und Ehrenamtspauschale

1. Die Tätigkeiten im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Notwendige und angemessene Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Materialkosten) werden auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Die Erstattung hat sich am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu orientieren.
3. Darüber hinaus kann für bestimmte Tätigkeiten eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden, sofern diese üblich, angemessen und mit dem gemeinnützigen rechtlichen Gebot

der Mittelverwendung vereinbar ist. Die Gewährung setzt einen vorherigen, dokumentierten Vorstandsbeschluss voraus.

§ 13 Datenschutz sowie Foto- und Filmaufnahmen

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Einklang mit der DSGVO und dem BDSG.
2. Der Verein beachtet bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechte am eigenen Bild nach dem Kunstrhebergesetz (KUG) sowie die einschlägigen Vorgaben der DSGVO. Aufnahmen von Veranstaltungen oder Vereinsaktivitäten werden nur im rechtlich zulässigen Rahmen und unter Beachtung der berechtigten Interessen der betroffenen Personen erstellt und genutzt.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn das Gesetz sieht eine andere Regelung vor.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, Stiftung bürgerlichen Rechts, Sitz Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Sollte die genannte Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vereinsvermögen ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur, der Jugendhilfe, der Seniorenarbeit oder der Medienbildung zu verwenden hat.